



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler
Beiträge an Gutachten und Expertisen für denkmalpflegerische
Massnahmen
Verpflichtungskredit für die Jahre 2014 - 2015

Datum: 27. August 2013

Nummer: 2013-283

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler Beiträge an Gutachten und Expertisen für denkmalpflegerische Massnahmen Verpflichtungskredit für die Jahre 2014 - 2015

vom 27. August 2013

1. Zusammenfassung

Die Kantonsverfassung hält in § 102 fest, dass Kanton und Gemeinden den Heimatschutz und die Denkmalpflege fördern und die erhaltenswerten Ortsbilder und Kulturgüter schützen. Das Denkmal- und Heimatschutzgesetz konkretisiert diese Vorgabe.

Zusammen mit den Eigentümern und den Gemeinden sorgt der Kanton für Schutz, Erhalt und Pflege von Kulturdenkmälern und deren fachgerechten Unterhalt.

Die Finanzierung dieser Unterstützung wird in §12 DHG definiert:

- Der Kanton kann Beiträge an Renovationen, Restauration und Konservierung von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern ausrichten.
- Aufgabe und Ziel der denkmalpflegerischen Arbeit ist es, die Kulturdenkmäler als wertvolle historische Zeugen längerfristig zu erhalten und gleichzeitig eine denkmalverträgliche Nutzung zu ermöglichen.

Mit dem neuen Verpflichtungskredit für die Jahre 2014 - 2015 soll für diese Arbeit das finanzielle Fundament gelegt werden. Die Laufzeit von zwei Jahren ist abgestimmt auf die Kadenz der Programmvereinbarung des Bundes.

Es wird deshalb beantragt, dafür Mittel im Umfang von CHF 720'000.-- bereitzustellen.

1.1. Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
1.1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Begründung und Funktion der Denkmalsubvention	3
3.1.	Aufgaben und Ziele der Denkmalpflege	3
3.2.	Das Instrument der Denkmalsubvention	4
3.3.	Der Verpflichtungskredit	5
4.	Die heutige Situation	6
4.1.	Anzahl Kulturdenkmäler	6
4.2.	Höhe der kantonalen Denkmalsubvention	7
4.3.	Beurteilung	7
5.	Bisherige Praxis in der Subventionsvergabe	8
5.1.	Die Kantonale Subvention	8
5.2.	Die Subventionspraxis des Bundes	9
5.3.	Subventionen von Dritten	10
6.	Angekündigte Projekte und voraussichtlicher Bedarf für die Jahre 2014 und folgende	11
7.	Entlastungspaket 12/15	11
8.	Verpflichtungskredit 2014 - 2015	11
9.	Termine	12
10.	Investitionskosten / Folgekosten	12
11.	Antrag	12

2. Rechtliche Grundlagen

Der Schweizer Denkmalschutz wird im Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) geregelt. Nach § 1 Litera b ist der „Natur- und Heimatschutz“ grundsätzlich Aufgabe der Kantone. In der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft unter § 102 Natur- und Heimatschutz wird festgehalten, dass Kanton und Gemeinden den Natur- und Heimatschutz und die Denkmalpflege fördern und die erhaltenswerten Landschafts- und Ortsbilder sowie Naturdenkmäler und Kulturgüter schützen.

Auf der Basis dieses Verfassungsauftrages regelt das Denkmal- und Heimatschutzgesetz vom 9. April 1992 (DHG) die Belange dieser staatlichen Aufgabe.

Gemäss DHG § 12 Absatz 1 kann der Kanton im Interesse der Erhaltung der Kulturdenkmäler einmalige Beiträge an Renovierungen, Restaurationen und Konservierungen von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern gewähren.

Die dafür zuständige Kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission gewährt dabei auf Antrag der Fachstelle Beiträge bis CHF 50'000.-- im Rahmen des Budgets (DHG § 14.c). Für höhere Subventionsbeiträge verfügt die Direktion BUD einen entsprechenden Entscheid.

3. Begründung und Funktion der Denkmalsubvention

3.1. Aufgaben und Ziele der Denkmalpflege

Die Aufgaben der Denkmalpflege sind also durch Verfassung und Gesetz gegeben: Sie beinhalten den Schutz der erhaltenswerten Kulturdenkmäler und Ortsbilder. Anders als in einem Museum werden die meisten Kulturdenkmäler im Alltag genutzt. Aber auch nicht genutzte Objekte unterliegen dem natürlichen Verfall.



Münchenstein, Wohnhaus, Aussenrenovation



Wahlen, Brunnen Grindelstrasse, Renovation

Ziel der denkmalpflegerischen Massnahmen ist der Werterhalt der geschützten Kulturdenkmäler. Der Wert umfasst im Wesentlichen die Bausubstanz, die Konstruktionsart sowie die kunst- und architekturhistorische Bedeutung. Der Werterhalt erfordert eine besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt bezüglich objektverträglicher Nutzung und sachgemässer Instandhaltung. Unsachgemässe Eingriffe in die Bausubstanz oder Veränderungen an der Konstruktionsart können gravierende Folgen haben und das Kulturdenkmal beschädigen oder zerstören. Um dies zu verhindern kann die Denkmalpflege Auflagen machen, z.B. Einschränkungen der Nutzung oder die Einhaltung qualitativer Mindeststandards bei Baumassnahmen. Die Aufgabe der praktischen Denkmalpflege ist die fachliche Begleitung von Restaurierungen, Renovationen und Konservierungen gemäss DHG.

Umbau- und Restaurierungsvorhaben im Sinne der längerfristigen Werterhaltung nach Massgabe der Denkmalpflege erfordern qualitativ hochstehende Handwerksarbeiten. Oft ist Spezialwissen und -können aus einer Vielzahl verschiedener Handwerke gefragt wie die Herstellung von Mörteln nach alten Rezepten, die Freilegung von älteren Malschichten, die Reparatur von heute nicht mehr gebräuchlichen Dachstuhlkonstruktionen und mehrhundertjährigen Fenstern, die Konservierung von Wandmalereien usw.



Dittingen, ref. Kirche, Sanierung Friedhofmauer



Kilchberg, Wohnhaus, Innen- und Aussenrenovation

Das Ziel einer nachhaltigen Sanierung steht im Gegensatz zu kurzlebigen Eingriffen unter Verwendung von nicht nachhaltigen Materialien und unsachgemässen Eingriffen in die Konstruktions- und Bauart. Deshalb können die Kosten für Massnahmen zum Erhalt des Kulturdenkmals höher ausfallen, als wenn das Objekt lediglich für den Zweck seiner gegenwärtigen privaten Nutzung ohne Rücksicht auf seinen kulturhistorischen Wert unterhalten würde. Durch werterhaltende Umbauten und Renovierungen leistet der Eigentümer einen Beitrag zur Kulturguterhaltung, der über sein privates Interesse hinausgeht und im öffentlichen Interesse liegt.

3.2. Das Instrument der Denkmalsubvention

Um den Eigentümern einen Anreiz zur sachgerechten Nutzung und Instandhaltung der Kulturgüter zu geben, werden Denkmalsubventionen ausgezahlt. Damit soll erreicht werden, dass

a) für den Erhalt notwendige Umbau- und Restaurierungsvorhaben in Angriff genommen werden und das Objekt weiterhin genutzt werden kann und so nicht dem Verfall preisgegeben wird und

b) die erforderlichen Massnahmen dem Kulturdenkmal entsprechend fachgerecht durchgeführt werden.

Die kantonale Denkmalsubvention ist die wichtigste Unterstützung der Eigentümer von Kulturdenkmälern. Daneben besteht auch noch die Möglichkeit, Beiträge des Bundes oder von Dritten zu beantragen. Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen oder Beiträgen Dritter wird jedoch davon abhängig gemacht, dass der Kanton Subventionen spricht (siehe Abschnitt 5.2 „Die Subventionspraxis des Bundes“ S. 10 und 5.3 „Subventionen von Dritten“ S. 11). Die Bundesbeiträge und Beiträge Dritter können keinesfalls als Alternative zur kantonalen Denkmalsubvention gesehen werden, sondern sie sind Ergänzungen.



Reigoldswil, Bütschenbrücke, Sanierung



Sissach, Wachthaus, Aussenrenovation

3.3. Der Verpflichtungskredit

Da die jährlichen Auszahlungen stark schwanken und die Projekte oft nicht im gleichen Rechnungsjahr abgeschlossen werden, ist die Denkmalpflege gemäss Finanzhaushaltungsgesetz verpflichtet, einen mehrjährigen Verpflichtungskredit einzuholen. Mit dem nun beantragten Verpflichtungskredit für die Jahre 2014 und 2015 wird dieser Verpflichtung nachgekommen. Die relativ kurze Laufzeit von zwei Jahren ist so gewählt, um die zeitliche Übereinstimmung mit der Programmvereinbarung des Bundes zu erreichen (Siehe Kapitel 5.2.). Die nun laufende Programmvereinbarung wird 2015 abgeschlossen. Ab 2016 soll wiederum für vier Jahre (2016 - 2019) ein neuer Verpflichtungskredit für Subventionen und Expertisen laufen.

Der Verpflichtungskredit bezieht sich auf die Denkmalsubvention sowie auf Expertisen und Gutachten. Den grössten Anteil nimmt die Denkmalsubvention ein. Im letzten Verpflichtungskredit (LRV [2006/178](#) für die Jahre 2007 - 2011) waren es jährlich CHF 700'000 für die Denkmalsubvention und CHF 100'000 für Expertisen und Gutachten.

Expertisen und Gutachten sind unabdingbare Grundlagen für Renovationen und Restaurierungen. Je besser und vollständiger diese Untersuchungen durchgeführt werden, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass keine unvorhergesehenen Schäden während des Sanierungsprozesses und Folgeschäden nach Abschluss entstehen, umso günstiger fallen somit die Gesamtkosten des Bauvorhabens aus. Die kantonale Fachstelle hat sehr bescheidene personelle Ressourcen zur Verfügung. Sie ist eine der wenigen Denkmalpflegern der Schweiz, die keine Bauforschungs-Abteilung führt. Sie kann deshalb wichtige Untersuchungen am Objekt nicht selber leisten und ist darauf angewiesen, die Erarbeitung dieser Grundlagen extern zu vergeben. Letztlich wird mit den Mitteln für Expertisen und Gutachten eine staatliche Leistung auswärts vergeben und so ein Beitrag an die Privatwirtschaft geleistet.

4. Die heutige Situation

4.1. Anzahl Kulturdenkmäler

Im Kanton Basel Landschaft sind 647 Objekte resp. rund 850 Gebäude unter kantonalem Denkmalschutz. Das sind 1.34% der Gebäude mit Wohnungen im Kanton (Bestand Wohngebäude 2011: 63'395). Von diesen sind 412 Objekte (64%) in privatem Eigentum, 109 (17%) im Besitz von Einwohnergemeinden, 68 (11%) im Besitz von Stiftungen, 32 Objekte gehören Kirchgemeinden und 26 befinden sich in Kantonsbesitz. Für Objekte im Besitz von Privaten, Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden und Stiftungen wird die normale Subventionspraxis angewendet. Eine Ausnahme bilden Objekte im Besitz der öffentlich-rechtlichen Stiftung Kirchengut, bei denen nur ausserordentliche Aufwendungen subventioniert werden. Objekte im Kantonsbesitz werden nicht subventioniert.



Muttenz, ref. Kirche, Innenrenovation



Pratteln, Wohnhaus, Umbau und Aussenrenovation

4.2. Höhe der kantonalen Denkmalsubvention

Die nachstehende Tabelle orientiert über die Zeitspanne der letzten beiden Verpflichtungskredite.

Beträge in CHF				
Jahr	Anzahl Auszahlungen	Budgetvorgabe	Auszahlung	Differenz
2002	35	650'000	489'826	-160'174
2003	42	550'000	549'754	-246
2004	35	420'000	481'133	61'133
2005	33	580'000	478'116	-101'884
2006	26	400'000	486'731	86'731
2007	26	650'000	687'980	37'980
2008	51	700'000	633'670	-66'330
2009	53	700'000	594'354	-105'646
2010	44	700'000	763'922	63'922
2011	42	650'000	409'395	-240'605
2012	40	305'000	373'351	68'351
2013		300'000		
Total	427	6'305'000	5'948'232	-356'768

Der Verpflichtungskredit für die Denkmalsubvention 2002 – 2006 betrug durchschnittlich CHF 520'000 pro Jahr, derjenige für 2007 - 2011 durchschnittlich CHF 680'000 pro Jahr. In den letzten 11 Jahren (2002 – 2012) wurden insgesamt 427 Auszahlungen von Denkmalsubventionen in der Höhe von CHF 5.948 Mio. ausgerichtet. Die zur Verfügung stehenden Mittel wurden dabei nicht vollständig ausgeschöpft. Die 427 Auszahlungen entsprechen 353 Objekten; die Differenz betrifft Akonto-Zahlungen sowie Zahlungen an historische Ziegel. Im Durchschnitt wurden pro Jahr CHF 540'748 ausbezahlt. Die jährlichen Auszahlungen schwankten aber stark zwischen CHF 373'351 und CHF 763'922. Pro Objekt beträgt die Denkmalsubvention im Durchschnitt CHF 12'588.

4.3. Beurteilung

In der Praxis zeigt sich deutlich, dass die Subvention in vielen Fällen bei den Eigentümern überhaupt erst die Bereitschaft zum fachgerechten Unterhalt auslöst. Ohne Subvention würden diese Massnahmen verschoben oder unterbleiben, und der Bestand des Kulturguts wäre gefährdet.

Mit der Denkmalsubvention wird dem Eigentümer ein Teil der Mehrkosten, die er für den Erhalt des Kulturdenkmals auf sich nimmt, abgegolten. Über die Höhe der finanziellen Entlastung hinaus wird die Denkmalsubvention von vielen Eigentümern als staatliche Anerkennung und als Ausdruck der Wertschätzung ihres privaten Beitrages an die Erhaltung von Kulturgut gesehen.

Eine Erhebung der kantonalen Fachstelle hat ergeben, dass im Durchschnitt pro Bauabrechnung 41% der gesamten Baukosten subventionsberechtigt sind. Von den subventionsberechtigten Kosten wurden durch die Subventionen ein knappes Fünftel, nämlich 19% abgegolten; die Denkmalsubventionen steuerten somit einen Beitrag von 8% an die Gesamtkosten bei. Mit der kantonalen Subventionierung wird ein Bauvolumen ausgelöst, welches die Höhe des Subventionsbetrags um ein Vielfaches übersteigt: CHF 1 Subvention löst CHF 12.50 Bauvolumen aus.



Arlesheim, ref. Kirche, Innenrenovation und Anbau



Sissach, Untere Fabrik
Umbau und Aussenrenovation

Mit der Denkmalsubvention werden den Eigentümern die Mehrkosten für eine fachgerechte Renovation nur teilweise abgegolten. Zwei Beispiele illustrieren dies: In einem Objekt sollten die Fenster ersetzt werden. Ohne Rücksicht auf den längerfristigen Kulturguterhalt könnte man dafür Kunststoff-Fenster für CHF 7'800 verwenden. Die der Bausubstanz und Machart angemessenen Holzfenster kosten jedoch CHF 11'500. Die Mehrkosten belaufen sich daher auf CHF 3'700. Subventioniert werden davon aber nur CHF 1'700, d.h. 45% der Mehrkosten. Das zweite Beispiel betrifft die Umdeckung eines Daches. Historische Biberschwanzziegel sind doppelt bis dreifach teurer als der zurzeit auf dem Markt günstigste Falzziegel. Die Mehrkosten werden aber nur zu 50% subventioniert.

5. Bisherige Praxis in der Subventionsvergabe

5.1. Die Kantonale Subvention

Die Gesuchsteller müssen vor Baubeginn schriftlich ein Subventionsgesuch einreichen. Mit dem Subventionsentscheid, der zwingend vor Baubeginn vorliegen muss, wird den Gesuchstellenden ein kantonaler Beitrag an die Gesamtkosten einer Sanierung zugesichert.

Basis der Bemessung

Bei der Beurteilung von Subventionsgesuchen stützt sich die Kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission sowohl auf die Praxis des Bundes (Bundesamt für Kultur) wie auf die Empfehlungen der KSD (Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger) ab. Ein entsprechendes Berechnungsmodell hat die Kommission 1998 bewilligt und im Laufe der

Jahre bei Bedarf angepasst. Das Modell besteht in einer detaillierten Unterteilung nach den verschiedenen Arbeitsgattungen für Bauten und Renovationen. Für jede Arbeitsgattung wird festgelegt, ob sie subventionsberechtigt ist oder nicht (und nur dem gewöhnlichen Unterhalt dient). Bei subventionsberechtigten Arbeitsgattungen ist festgelegt, in welchem Umfang die Kosten dieser Arbeitsgattung subventioniert werden. Der Prozentsatz variiert je nach fachlicher Spezialisierung und Qualifikationsanforderung.

Höhe der Subventionen

Die Höhe der Subvention ergibt sich aus der Gewichtung einzelner Arbeitsgattungen und der Komplexität der Massnahmen. Je höher die denkmalpflegerischen Anforderungen sind (z.B. Sicherung von gotischen Wandmalereien), desto stärker wird diese Arbeitsgattung subventioniert. Reine Unterhaltsarbeiten sind nicht subventionsberechtigt und werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Gutachten und Expertisen

Sorgfältige und umfassende Schadensanalysen und Expertisen zu Fragen der Bautechnik sind für die Beurteilung von Bau- und Subventionsgesuchen zentral. Ein gutes Sanierungs- oder Renovationskonzept garantiert nicht nur die längerfristige Werterhaltung des Kulturdenkmals, sondern führt in vielen Fällen zu einer Reduzierung der Kosten.



Pratteln, Pfarrhaus, Innenrenovation



Reigoldswil, Wohnhaus/Museum, Aussenrenovation

5.2. Die Subventionspraxis des Bundes

Bundessubventionen

Die Denkmalpflege ist gemäss NHG in erster Linie eine Aufgabe des Kantons. Der Bund unterstützt den Kanton in seinen denkmal- und ortsbildpflegerischen Massnahmen finanziell und fachlich. Mit der Inkrafttretung des neuen Finanzausgleichs NFA verteilt der Bund Pauschalbeiträge an die Kantone für die Bereiche des Denkmal- und Heimatschutzes (www.bak.admin.ch:

Bundesmittel und Finanzhilfen). Seit 2008 werden zwischen Kanton und Bund (BAK) Programmvereinbarungen für eine Laufzeit von jeweils vier Jahren ausgehandelt. Die laufende Programmvereinbarung ist gültig für die Jahre 2012 - 2015. In der Programmvereinbarung werden Projekte und die Höhe der Finanzbeiträge festgehalten, welche Bund und Kanton erbringen. Es sind dies Projekte oder Massnahmen, für welche Augusta Raurica, die Kantonsarchäologie oder die Kantonale Denkmalpflege zuständig sind. Die Bundesbeiträge werden also an Projekte dieser drei Fachstellen resp. an die Eigentümer weitergeleitet.



Birsfelden, Kirche Bruder Klaus, Dachsanierung



Arlesheim, Schloss Birseck, Riegelbau, Sanierung

Der Bund unterstützt sowohl Projekte von nationaler, als auch von regionaler und lokaler Bedeutung.

Bundesexperten

Neben der finanziellen Unterstützung gewährt der Bund den Kantonen auch fachliche Unterstützung. Zu speziellen bautechnischen und restauratorischen Fragen kann die kantonale Fachstelle Experten des Bundes beiziehen. Die Beauftragung sowie die Entlohnung laufen über den Bund. Im Moment begleiten drei Bundesexperten die Untersuchungen im Arlesheimer Dom resp. die Sanierung des Dorfbrunnens in Gelterkinden.

5.3. Subventionen von Dritten

Wie in allen Kantonen können Eigentümer auch Stiftungen oder Vereinigungen (Fonds Landschaft Schweiz, Göhner-Stiftung, Pro Patria, Schweizer Heimatschutz usw.) um Beiträge ersuchen. Die genannten Institutionen machen eine Subventionierung durch den Kanton zur Vorbedingung für die Leistung von eigenen Beiträgen. In den meisten Fällen muss die Kantonale Denkmalpflege schriftlich zu diesen Gesuchen Stellung nehmen und eine Baubegleitung garantieren.

Einige wenige Gemeinden sprechen Gemeindebeiträge für Renovationsmassnahmen an geschützten oder schützenswerten Objekten, z. B. Allschwil, Muttenz, Pratteln, Maisprach, Wenslingen.

6. Angekündigte Projekte und voraussichtlicher Bedarf für die Jahre 2014 und folgende

Da es keine rechtliche Grundlage gibt, Eigentümer anzuweisen, dringende Renovationen anzugehen, können keine konkreten Projekte für die kommenden Jahre genannt werden. Rückblickend kann festgestellt werden, dass in den letzten 10 Jahren pro Jahr im Durchschnitt 31.2 Objekte renoviert worden sind. Es ist davon auszugehen, dass das auch für die kommenden Jahre so sein wird.

Aus denkmalpflegerischer Sicht ist bei einer Vielzahl dieser Objekte in privater Hand eine dringende Renovation oder Konservierung angezeigt. Erfahrungsgemäss handelt es sich dabei um 25 bis 35 Objekte pro Jahr (Wohn- Geschäftshäuser, Kirchen, Ökonomiebauten, Verkehrsbauten, Gartenanlagen usw.). Es werden deshalb pro Jahr zwischen CHF 450'000 und CHF 630'000 für die Denkmalsubvention benötigt.

Es stehen mit dem neuen Verpflichtungskredit deutlich weniger Mittel zur Verfügung, als bisher effektiv benötigt wurden. Das hat zur Folge, dass im Durchschnitt ein Drittel bis die Hälfte aller voraussichtlichen Sanierungsprojekte nicht mit kantonalen Beiträgen unterstützt werden kann und verschoben werden muss. Das Ausbleiben von kantonalen Subventionen hat zur Folge, dass der Eigentümer weder Bundessubventionen noch weitere Drittmittel erhält.

7. Entlastungspaket 12/15

Durch das Entlastungspaket wird der für Denkmalsubvention und Expertisen / Gutachten zur Verfügung gestellte Betrag von jährlich CHF 800'000 um 55% auf CHF 360'000 gekürzt. Der für die Denkmalsubvention zur Verfügung stehende Betrag reduziert sich dabei von CHF 700'000 um 57% auf CHF 300'000. Im Vergleich mit den pro Jahr im Durchschnitt tatsächlich ausbezahlten Beiträgen von CHF 541'000 beträgt die Reduktion der zukünftigen Jahrestanchen ca. 45%.

8. Verpflichtungskredit 2014 - 2015

Mit dem neuen Verpflichtungskredit sollen weiterhin Beiträge an die hohen finanziellen Aufwendungen geleistet werden, welche der Erhalt von denkmalgeschützten Liegenschaften verursacht. Mit der Subventionsvergabe soll eine fachgerechte Erhaltung und eine denkmalverträgliche Nutzung unseres kulturellen Erbes gesteuert werden. Die Laufzeit von zwei Jahren ist auf die Kadenz der Programmvereinbarung zwischen Kanton und Bund (BAK) abgestimmt. Dies vereinfacht für die Fachstelle die Planung und Umsetzung der einzelnen Projekte. Parallel zur neuen Programmvereinbarung für die Jahre 2016 - 2019 soll ein weiterer Verpflichtungskredit über Subventionen und Expertisen laufen.

Wie im Kapitel 7 aufgezeigt, soll aufgrund der Vorgaben aus dem Entlastungspaket 2012-2015 der jährliche tatsächlich in Anspruch genommene Subventionsbetrag von CHF 541'000 um fast die Hälfte auf CHF 300'000 gesenkt werden. Für den Bereich der Gutachten und Expertisen kann aufgrund der Erfahrung der letzten Jahre eine Reduktion auf CHF 60'000 pro Jahr erfolgen.

Grossprojekte können im Rahmen dieses Verpflichtungskredites nicht unterstützt werden. Für umfangreiche Sanierungsprojekte wird die zuständige Fachstelle eine separate, projektbezogene Landratsvorlage einreichen.

Die Erneuerung eines auslaufenden Verpflichtungskredites wird neu als neues Vorhaben behandelt. Hierzu wird u.a. der Bezug zu den strategischen Zielen in den Bereichen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt beurteilt. Die denkmalpflegerische Aufgabe, resp. die Subventionierung von Sanierungen und Renovationen kann in erster Linie zur Zielerreichung in den Bereichen Gesellschaft und Wirtschaft beitragen. Die schematische Auswertung hat eine Punktzahl von 0.81 ergeben bei maximal 3.0.

Gemäss Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987, § 26 Abs. 1 sind für Verpflichtungen, welche Ausgaben über das Jahr des Voranschlages hinaus zur Folge haben, beim Landrat Verpflichtungskredite einzuholen. Der vorgeschlagene Verpflichtungskredit soll für zwei Jahre festgelegt werden. Die Zahlungen laufen über den Innenauftrag 501279.

9. Termine

Der Mehrjahreskredit für die Denkmalsubvention und für die Erstellung von Gutachten und Expertisen ist für den Zeitraum von zwei Jahren, 1. Januar 2014 - 31. Dezember 2015, vorgesehen.

10. Investitionskosten / Folgekosten

Es fallen weder Investitions- noch Folgekosten an.

11. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal 27. August 2013

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Wüthrich-Pelloli

der Landschreiber:

Achermann

Beilagen

- ⌘ Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskanzlei und des Finanzhaushaltgesetzes)

Landratsbeschluss

über Subventionen an geschützte oder zu schützende Kulturdenkmäler sowie Beiträge an Gutachten und Expertisen für denkmalpflegerische Massnahmen, Verpflichtungskredit für die Jahre 2014 - 2015

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Subventionierung von Renovationen, Restaurierungen und Konservierungen von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern für die Jahre 2014 - 2015 wird ein Verpflichtungskredit von CHF 600'000 (jährlicher Richtwert CHF 300'000) bewilligt (Profit-Center 2308, KoA 3637 0 000, IA 501 279).
2. Für die Beiträge an Gutachten und Expertisen für denkmalpflegerische Massnahmen wird für die Jahre 2014 - 2015 ein Verpflichtungskredit von CHF 120'000 (jährlicher Richtwert CHF 60'000) bewilligt (Profit-Center 2308, KoA 3132 0 000, IA 501 279).
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: